

# Abmeldung vom Religionsunterricht

---

Der Religionsunterricht des jeweiligen Bekenntnisses ist in Bayern für alle bekenntnisangehörigen Schülerinnen und Schüler Pflichtfach (Art. 46 Abs. 1 BayEUG). Somit sind Schülerinnen und Schüler, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, grundsätzlich verpflichtet, am Religionsunterricht ihrer Konfession teilzunehmen, wenn dieser eingerichtet ist. Die Erziehungsberechtigten haben jedoch das Recht, ihre Kinder vom Religionsunterricht abzumelden. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres steht dieses Recht den Schülerinnen und Schülern selbst zu (Art. 7 Abs. 2 GG, Art. 137 Abs. 1 BV; Art. 46 Abs. 4 BayEUG; § 27 Abs. 3 BaySchO).

Für Schülerinnen und Schüler,

- die vom Religionsunterricht abgemeldet wurden bzw. sich abgemeldet haben
- oder die keinem Bekenntnis angehören
- oder für deren Bekenntnis in Bayern kein Religionsunterricht eingerichtet ist
- oder für deren Bekenntnis an der einzelnen Schule kein Religionsunterricht angeboten wird und die keinen außerschulischen Religionsunterricht besuchen und nicht auf Antrag am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses teilnehmen,

ist Ethik Ersatzpflichtfach (vgl. Art. 137 Abs. 2 BV; Art. 47 Abs. 1 BayEUG). An Schulen, an denen das Fach Islamischer Unterricht angeboten wird, besteht für die Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, auch die Möglichkeit, statt dem Ethikunterricht das Fach Islamischer Unterricht zu wählen (Art. 47 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 BayEUG; § 27 Abs. 8 BaySchO).

Die Abmeldung bedarf der schriftlichen Willenserklärung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers (vgl. § 27 Abs.3 BaySchO). Das entsprechende formlose Schreiben ist der Schulleitung zu übermitteln, welches bewirkt, dass die Schülerin/der Schüler aufgrund dieser Erklärung von der Teilnahme befreit ist.

Die Abmeldung muss an allgemeinbildenden Schulen (Grund-, Mittel-, Realschulen, Gymnasien), diesen entsprechenden Förderschulen und Wirtschaftsschulen spätestens am letzten Unterrichtstag des Schuljahres mit Wirkung ab dem folgenden Schuljahr und an Berufsschulen, Berufsfachschulen,

Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Fachakademien für Sozialpädagogik sowie den entsprechenden Förderschulen innerhalb der ersten beiden Wochen nach Unterrichtsbeginn für das laufende Schuljahr erfolgen (§ 27 Abs. 3 Satz 2 BaySchO). Eine spätere Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund zulässig (§ 27 Abs. 3 Satz 3 BaySchO). Die Entscheidung darüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Die Abmeldung gilt für die Zeit des Verbleibens an der betreffenden Schule, solange sie nicht widerrufen wird.

Schülerinnen und Schüler, die aus wichtigem Grund während des Schuljahres aus dem Religionsunterricht ausgetreten sind, müssen innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel nicht länger als drei Monate) eine Prüfung über die bis zum Zeitpunkt des Austritts im Unterrichtsfach Ethik bzw. Islamischer Unterricht behandelten Inhalte des Schuljahres ablegen (§ 27 Abs. 5 Satz 1, Abs. 8 Satz 1 BaySchO). Bei Austritt während der letzten drei Monate des Schuljahres ist die entsprechende Prüfung spätestens in der ersten Unterrichtswoche des folgenden Schuljahres, ggf. spätestens im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung abzulegen; deren Ergebnis wird als Jahresnote im Fach Ethik bzw. Islamischer Unterricht gewertet (§ 27 Abs. 5 Satz 2, Abs. 8 Satz 1 BaySchO).

In den Jahrgangsstufen 12 und 13 des Gymnasiums sowie der Beruflichen Oberstufe gilt diese Regelung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Schuljahres der Ausbildungsabschnitt tritt. Die Prüfung ist dann innerhalb von sechs Wochen abzulegen, bei Austritt während der letzten vier Wochen des Ausbildungsabschnitts 12/2 jedoch spätestens in der ersten Unterrichtswoche des folgenden Ausbildungsabschnitts (vgl. § 27 Abs. 6 BaySchO).